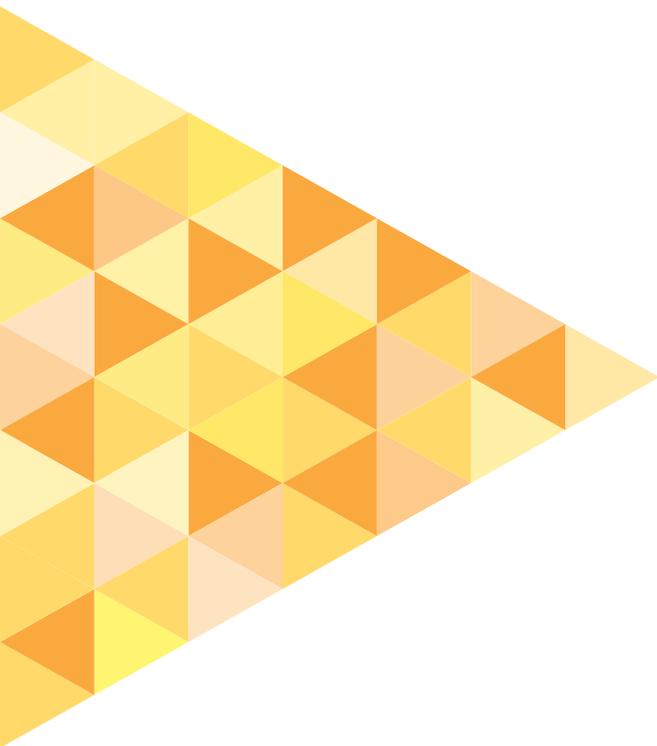


Carolin Böse | Nadja Schmitz | Jonathan Zorner | Kevin Ord

Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



Zitiervorschlag:

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja; Zorner, Jonathan; Ord, Kevin:
Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz
des Bundes für 2022 : Ergebnisse des BIBB-
Anerkennungsmonitorings. Version 1.0 Bonn, 2023.
Online: https://res.bibb.de/vet-repository_781669

© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2023

Version 1.0
August 2023

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.vet-repository.info
E-Mail: repository@bibb.de



CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen
Bedingungen 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer
Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen
Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:

urn:nbn:de:0035-vetrepository-781669-5

**Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022:
Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings**

Carolin Böse | Nadja Schmitz | Jonathan Zorner | Kevin Ord

Abstract:

Am 1. April 2012 trat das Anerkennungsgesetz des Bundes in Kraft. Es ermöglicht die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation unabhängig von Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstaat, Aufenthaltsstatus und Wohnort. Der Beitrag liefert anhand der amtlichen Statistik §17 BQFG (Bund) einen ersten Überblick zum Anerkennungsgeschehen bei Berufen nach Bundesrecht für das Jahr 2022.

Das Wichtigste zum Anerkennungsgeschehen 2022 bei Berufen nach Bundesrecht auf einen Blick

39.312 Anträge

davon 2.349 beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Top 3 deutsche Referenzberufe

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw.
Pflegefachpersonen: 16.635 Anträge
Arzt/Ärztin: 7.422 Anträge
Physiotherapeut/in: 1.203 Anträge

Top 3 Ausbildungsstaaten

Bosnien und Herzegowina: 3.522 Anträge
Türkei: 3.300 Anträge
Philippinen: 3.105 Anträge

Art der Reglementierung

Reglementierte Berufe: 76%
Nicht reglementierte Berufe: 24%

Wohnort der Antragstellenden

Deutschland: 52%
Ausland: 48%

44.130 beschiedene Verfahren

Reglementierte Berufe

Volle Gleichwertigkeit: 47%
„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (zum
31.12.2022 noch nicht absolviert): 52%
Negativ (keine Gleichwertigkeit): 2%

Nicht reglementierte Berufe

Volle Gleichwertigkeit: 49%
Teilweise Gleichwertigkeit: 49%
Negativ (keine Gleichwertigkeit): 2%

Inhalt

Entwicklung des Antragsgeschehens	3
Referenzberufe	5
Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten	7
Anträge aus dem In- und Ausland	12
Ausgang der beschiedenen Verfahren	14
Dauer der Anerkennungsverfahren	18
Datengrundlage und methodische Hinweise	21
Literaturverzeichnis.....	25
Anhang.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2022	3
Abb. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Art der Reglementierung	5
Abb. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe (absolut und Veränderung zum Vorjahr in Prozent)	6
Abb. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2022 – Herkunft der Qualifikation (kategorisiert)	7
Abb. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Herkunft der Qualifikation (kategorisiert)	8
Abb. 6: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten (absolut und Veränderung zum Vorjahr in Prozent)	10
Abb. 7: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten	11
Abb. 8: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Wohnort der Antragstellenden	13
Abb. 9: Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2022	14
Abb. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – nach Art der Reglementierung, Ausbildungsstaat (kategorisiert) sowie gesamt	16

Tabellenverzeichnis

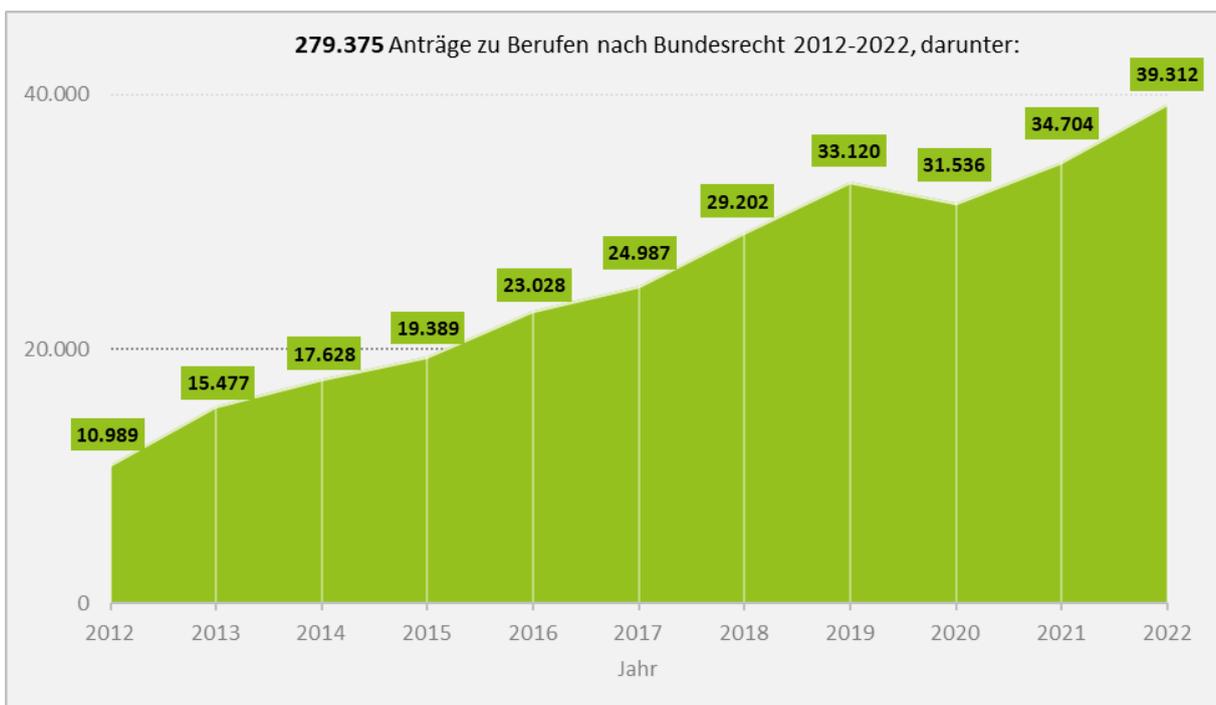
Tab. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2021 zum Vergleich).....	26
Tab. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2021 zum Vergleich).....	27
Tab. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 antragsstärksten Referenzberufe (2021 zum Vergleich).....	28
Tab. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die zehn häufigsten Ausbildungsstaaten der fünf antragsstärksten dt. Referenzberufe	29
Tab. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die fünf häufigsten dt. Referenzberufe der fünf antragsstärksten Ausbildungsstaaten	30
Tab. 6: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat.....	31
Tab. 7: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 nach Berufshauptgruppen (KldB 2010) mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren	32
Tab. 8: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – dt. Referenzberufe mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren	33
Tab. 9: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG – Auswahl Ergebnisse (2021 zum Vergleich).....	35
Tab. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG	35

Entwicklung des Antragsgeschehens

Das Statistische Bundesamt hat am 30. August 2023 die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern für das Berichtsjahr 2022 veröffentlicht. Demnach meldeten die zuständigen Stellen für das Jahr 2022 rund 39.300 Neuanträge (im Folgenden: Anträge) auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu Berufen nach Bundesrecht; ein Zuwachs von 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Damit stieg das Aufkommen 2022 zum zweiten Mal in Folge und knüpfte an den Gesamttrend seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes an, nachdem 2020 erstmalig weniger Anträge als im Vorjahr gestellt worden waren – vermutlich bedingt durch Einschränkungen in Folge der COVID-19 Pandemie. Für den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetz des Bundes weist die Statistik nunmehr knapp 280.000 Anträge zu Berufen nach Bundesrecht aus (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2022



Quelle: Amtliche Statistik 2012-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Bei 2.349 der insgesamt rund 39.300 Anträge 2022 handelte es sich um die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG. Diese Anträge bildeten damit einen Anteil von 6 Prozent des Antragsgeschehens 2022. Sie werden ab dem Berichtsjahr 2021 in der amtlichen Anerkennungsstatistik erfasst. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um alle beschleunigten Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG, sondern ausschließlich um diejenigen, bei denen ein Anerkennungsverfahren durchgeführt wird (vgl. Böse und

Schmitz 2022, S. 15 ff.). Weitere Ergebnisse können dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang Tab. 9 und 10).

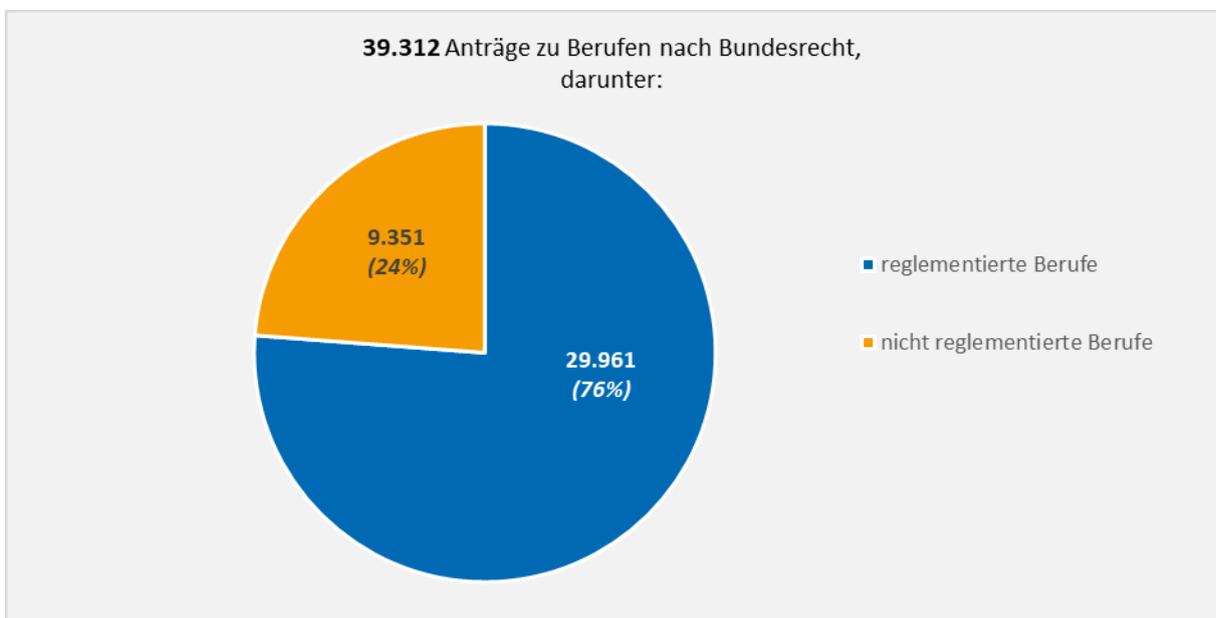
Referenzberufe

2022 lag, wie in den Jahren zuvor, das Interesse an der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen besonders im Bereich der reglementierten Berufe: 76 Prozent der insgesamt rund 39.300 Anträge entfielen darauf. Anträge zu nicht reglementierten Berufen bildeten knapp ein Viertel (24%) des Antragsaufkommens (vgl. Abb. 2).

Damit ein reglementierter Beruf vollumfänglich ausgeübt werden kann, ist eine Berufszulassung erforderlich (bspw. beim Arztberuf die Approbation). Die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Zu reglementierten Berufen gehören beispielsweise auch Pflegefachpersonen und Physiotherapeut/innen.

Für die Ausübung nicht reglementierter Berufe wird eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses nicht zwingend vorausgesetzt. Sie dient dennoch als Transparenzinstrument gegenüber deutschen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Für Fachkräfte zeigen sich positive Effekte im Hinblick auf Beschäftigungschancen und Verdienst (vgl. Brücker u.a. 2021, Ekert u.a. 2017). Zudem ist ein anerkannter Abschluss in der Regel Voraussetzung für den Zugang zu Meisterfortbildungen. Zu nicht reglementierten Berufen gehören beispielsweise Elektroniker/in oder Koch/Köchin.

Abb. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Art der Reglementierung

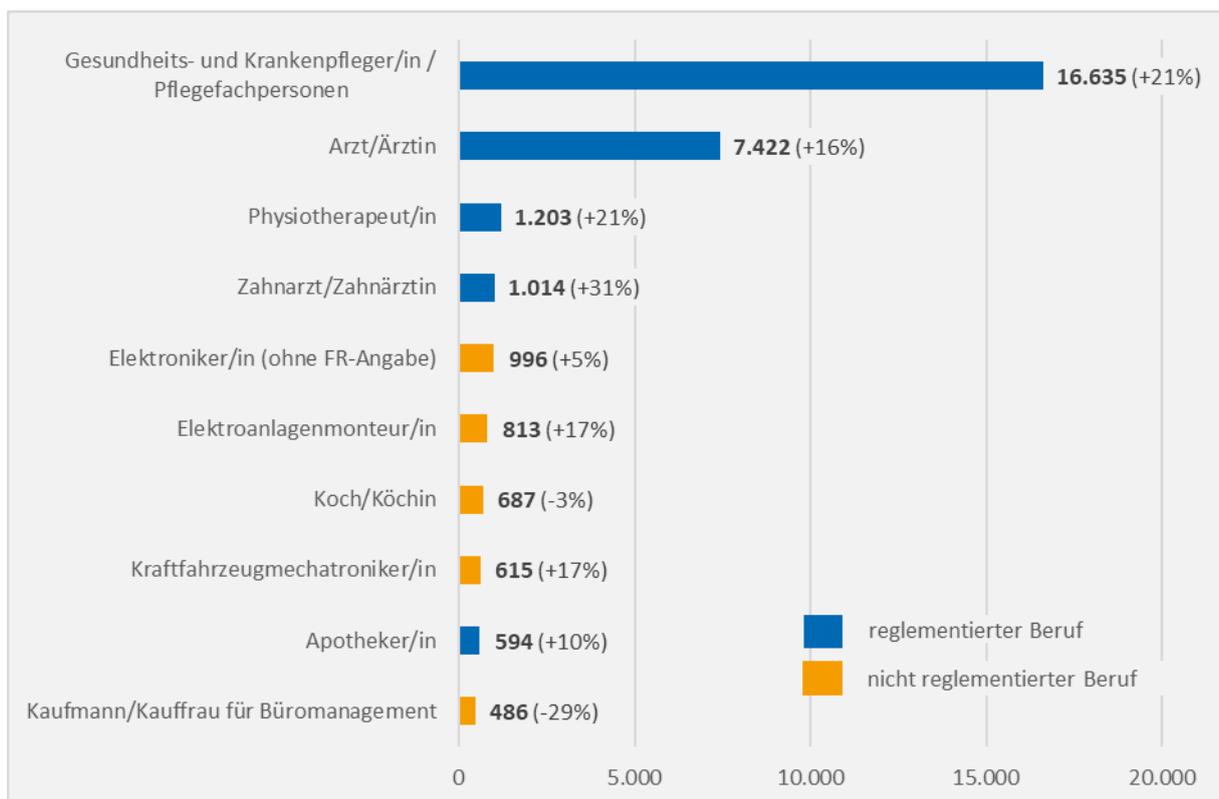


Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Die Heilberufe des Bundes bestimmten auch 2022 das Anerkennungsgeschehen: Dabei handelte es sich in erster Linie um Anträge zu Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachpersonen, die

mit rund 16.600 Anträgen 42 Prozent des gesamten Antragsgeschehens ausmachten.¹ An zweiter Stelle folgte der Arztberuf mit rund 7.400 Anträgen bzw. 19 Prozent. Zu den nachgefragtesten Berufen gehörten aber auch nicht reglementierte Berufe wie Elektroniker/in, Elektroanlagenmonteur/in und Koch/Köchin (vgl. Abb. 3). Zusammen genommen umfassten die in Abbildung 3 dargestellten zehn antragsstärksten Berufe 77 Prozent der Anträge 2022. Unter ihnen sind insbesondere die Antragszahlen zum Beruf Zahnarzt/Zahnärztin deutlich gestiegen: 2022 wurde 31 Prozent mehr Anträge gestellt als im vergangenen Jahr. Die in absoluten Zahlen deutlichsten Anstiege verzeichneten die Top-Berufe Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachpersonen mit einem Plus von rund 2.900 und Arzt/Ärztin mit einem Plus von rund 1.000 Anträgen im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Anhang Tab. 3). Im Anhang sind zudem die häufigsten Berufshauptgruppen sowie Herkunftsländer der ausländischen Berufsqualifikationen (Ausbildungsstaaten) zu den antragsstärksten Referenzberufen ausgewiesen (vgl. Anhang Tab. 2 und 4).

Abb. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe (absolut und Veränderung zum Vorjahr in Prozent)



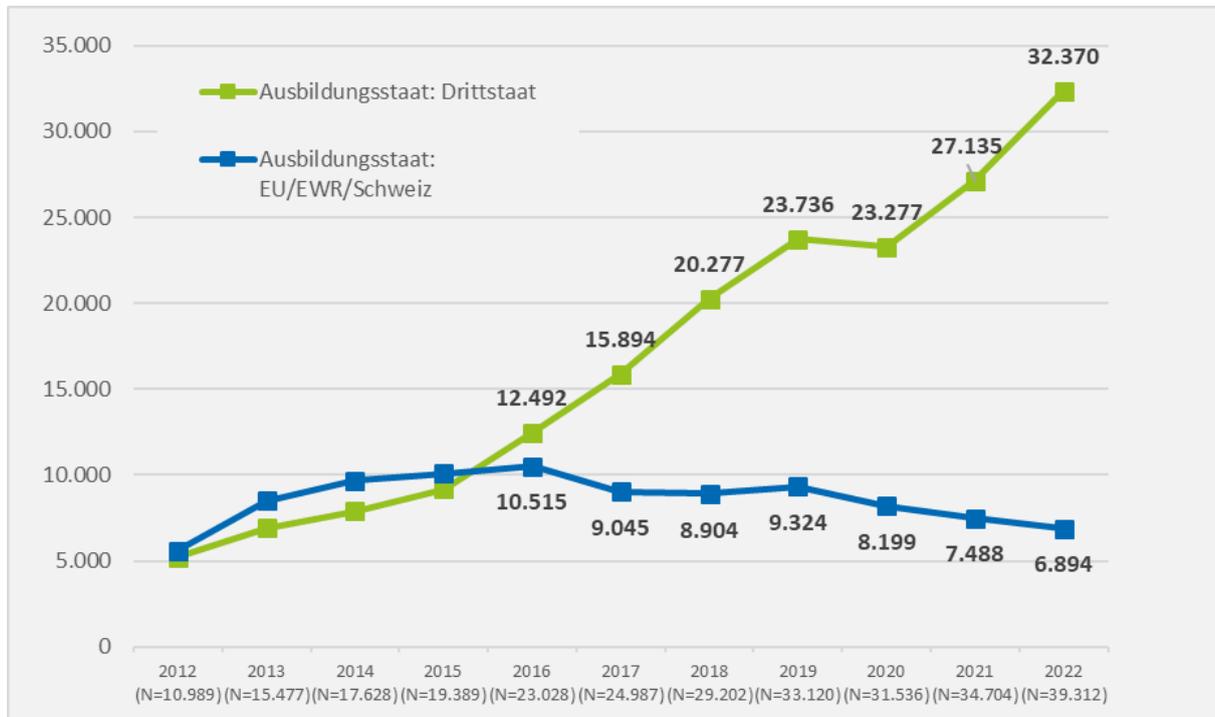
Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

¹ Das Pflegeberufegesetz (Gesetz über die Pflegeberufe) (PflBG) führt ab 2020 die bisherigen Ausbildungen im Pflegebereich zur der generalistischen Ausbildung „Pflegefachmann/-frau“ zusammen. Nach der Übergangsvorschrift (§ 66a PflBG) können Anerkennungsverfahren noch bis Ende 2024 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten

Den Anträgen lagen in den vergangenen Jahren zunehmend Qualifikationen aus Drittstaaten zugrunde, ab 2016 umfassten sie jährlich mehr als die Hälfte aller Anträge – mit steigender Tendenz (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2022 – Herkunft der Qualifikation (kategorisiert)

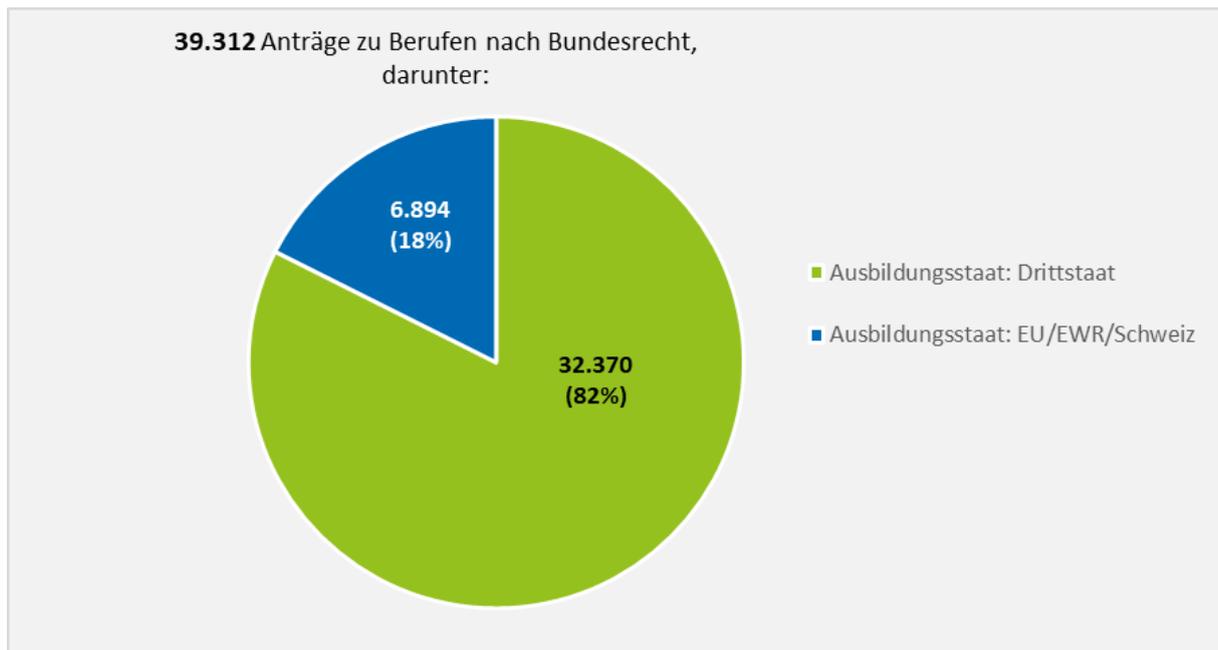


Quelle: Amtliche Statistik 2012-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu N fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt, ohne Angabe des Ausbildungsstaates. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Dieser Trend setzte sich im vergangenen Jahr fort: 2022 wurde die berufliche Qualifikation der Antragstellenden bei knapp 32.400 Anträgen (82%) in einem Drittstaat erworben (vgl. Abb. 5). Dies waren rund 5.200 Anträge mehr im Vergleich zum Vorjahr (+19% im Vergleich zum Vorjahr).

Etwas weniger als einem Fünftel (18%) der Anträge lag ein Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, des weiteren Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz (im Folgenden: EU/EWR/Schweiz) zugrunde (vgl. Abb. 5). Das Aufkommen war hier im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (-8% bzw. rund -600 Anträge im Vergleich zum Vorjahr).

Abb. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Herkunft der Qualifikation (kategorisiert)



Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu N (39.312 Anträge) fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt, ohne Angabe des Ausbildungsstaates. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Der detaillierte Blick zeigt: Am häufigsten stammten die Abschlüsse 2022 aus Bosnien und Herzegowina (rund 3.500 Anträge). An zweiter und dritter Stelle folgten die Türkei (3.300 Anträge) und die Philippinen (rund 3.100 Anträge) (vgl. Abb. 6). Damit lag Bosnien und Herzegowina erneut auf dem ersten Rang der Ausbildungsstaaten, verzeichnete dabei aber einen leichten Rückgang von 2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Deutlich gestiegen sind Anträge zu türkischen Berufsqualifikationen, die zum ersten Mal den zweiten Rang unter den Ausbildungsstaaten einnahmen. Das Antragsaufkommen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Der Zuwachs erstreckte sich sowohl auf reglementierte Berufe (2022: 1.638 Anträge, +83% im Vergleich zum Vorjahr) als auch nicht reglementierte Berufe (2022: 1.659 Anträge, +97% im Vergleich zum Vorjahr). Ausschlaggebend für den Gesamtzuwachs bei türkischen Abschlüssen waren in erster Linie Anträge aus dem Ausland, die nahezu ausschließlich aus der Türkei gestellt wurden (2022: 2.145 Auslandsanträge, +139% im Vergleich zum Vorjahr).

Anträge zu philippinischen Berufsqualifikationen lagen 2022 zum zweiten Mal in Folge vermehrt vor (+31% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem sie 2020 erstmalig einen Rückgang verzeichnet hatten. Anzunehmen ist, dass durch die COVID-19 Pandemie bedingte Einschränkungen 2020 dämpfende Effekte auf das Antragsgeschehen speziell auch zu philippinischen Abschlüssen hatten. Anträge zur Anerkennung philippinischer Qualifikationen entfielen bisher nahezu ausschließlich auf den Beruf

Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachpersonen. 2022 lag der Anteil bei 98 Prozent.

Einen merklichen Zuwachs verzeichneten 2022 auch Anträge zu tunesischen Abschlüssen (+76% im Vergleich zum Vorjahr), der insbesondere aus einer gestiegenen Nachfrage nach Anerkennung verschiedener Gesundheitsberufe resultierte. Dazu gehörten beispielsweise Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachpersonen (2022: 1.902 Anträge, +69% im Vergleich zum Vorjahr) und der Beruf Anästhesietechnische/r Assistent/in (2022: 132 Anträge), zu dem seit 2022 bundesweit Anträge auf Anerkennung gestellt werden können.²

Mit 858 Anträgen zu ukrainischen Berufsqualifikationen rangierte die Ukraine als Ausbildungsstaat 2022 auf Rang zwölf. Das Aufkommen lag leicht unter dem des Vorjahres (-11% im Vergleich zum Vorjahr). Die zwei antragsstärksten Referenzberufe waren Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachpersonen (354 Anträge) und Arzt/Ärztin (210 Anträge). Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 und der in Folge hohen Zahl aus der Ukraine geflüchteten Menschen, haben integrationsspezifische Fragen einen besonderen Stellenwert im öffentlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskurs erhalten (vgl. bspw. Brücker u.a. 2023). Dies gilt auch im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt, dessen Zugang den aus der Ukraine Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich offen steht. Es ist anzunehmen, dass nach wie vor verschiedene Faktoren auf die Anerkennungsneigung der aus der Ukraine Geflüchteten wirken. Dazu können beispielsweise die Bleibeabsicht und individuelle Abwägungen der Relevanz einer Anerkennung der eigenen Berufsqualifikation für die Teilhabe am Arbeitsmarkt gehören. Ein weiterer Aspekt ist das Ausbildungsniveau. Die IAB-BiB/FreDA-BAMF-SOEP-Befragung kam zu dem Ergebnis, dass über 70 Prozent der aus der Ukraine Geflüchteten über einen tertiären, meist akademischen, Berufsabschluss verfügen (vgl. IAB u.a. 2023, S. 42 f.). Für Hochschulabschlüsse, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen, gelten die Anerkennungsgesetze nicht. Für sie gibt es die Möglichkeit der Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nach der sogenannten Lissabon Konvention.³ Die Nachfrage nach Zeugnisbewertungen zu ukrainischen Hochschulabschlüssen ist nach Auskunft der ZAB seit 2022 merklich gestiegen.⁴

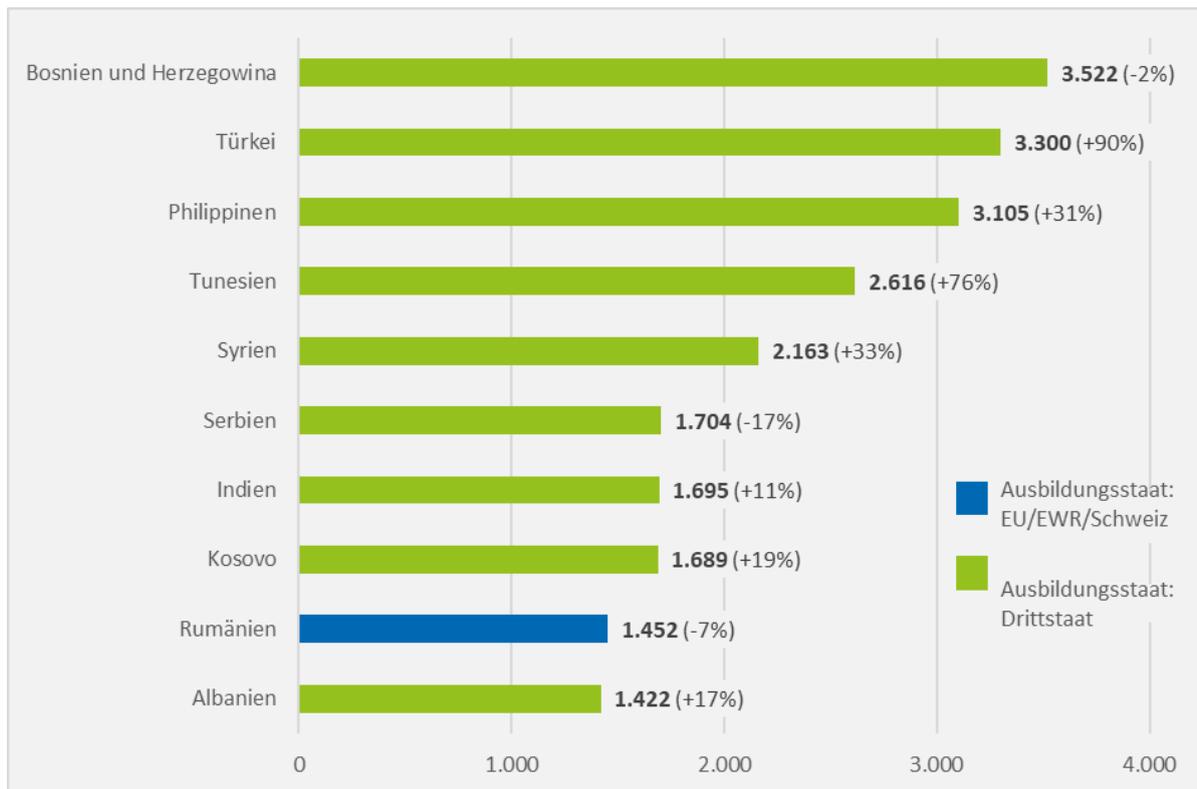
Die zehn antragsstärksten Ausbildungsstaaten für das Jahr 2022 umfassen 58 Prozent aller Anträge 2022 (vgl. Abb. 6). Im Anhang sind zudem weitere Ausbildungsstaaten sowie die häufigsten Referenzberufe der antragsstärksten Ausbildungsstaaten ausgewiesen (vgl. Anhang Tab. 1 und 5).

² Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/ata-ota-gesetz.html>.

³ Vgl. <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html>.

⁴ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD-Fraktion 2023 – Drucksache 20/6114: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/066/2006671.pdf>.

Abb. 6: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten (absolut und Veränderung zum Vorjahr in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

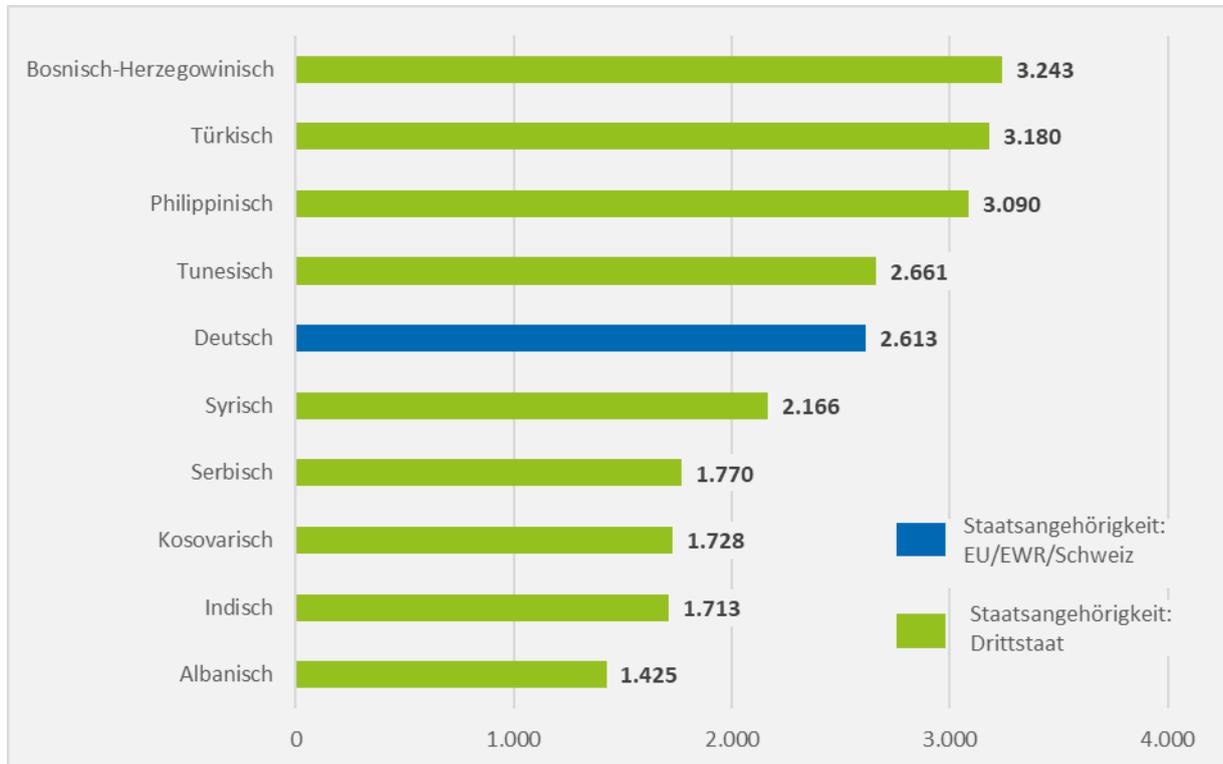
Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die 2022 einen Antrag auf die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation stellten, gehen aus Abbildung 7 hervor und umfassen 60 Prozent der Anträge. Demnach stellten die Anträge, analog zur Herkunft der Qualifikationen, am häufigsten bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige. Auf Rang zwei und drei folgten Antragstellende mit türkischer sowie philippinischer Staatsangehörigkeit. Insgesamt entfielen 80 Prozent der Anträge auf Staatsangehörige aus Drittstaaten und ein Fünftel (20%) auf Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz.

Im Jahr 2022 stellten über 2.600 deutsche Staatsangehörige Anträge auf Anerkennung. Es kann sich bei diesen Personen sowohl um Deutsche handeln, die im Ausland studiert oder ihre Ausbildung absolviert haben, als auch um eingebürgerte Personen.⁵ Die amtliche Statistik gibt dazu keine Auskunft. Interessant ist aber, dass 53 Prozent dieser Anträge auf den Beruf Arzt/Ärztin entfielen. Die deutschen Antragstellenden hatten ihre medizinische Qualifikation vor allem in Österreich erworben, wo aufgrund der geographischen Nähe sowie der Sprache viele Deutsche gebührenfrei studieren, gefolgt von Ungarn und Rumänien. Osteuropa bietet international ausgerichtete

⁵ Haben Antragstellende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, berücksichtigt die amtliche Statistik nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

Medizinstudiengänge, die zum Teil speziell auf deutsche Studierende zugeschnitten sind (vgl. DUZ und CHE 2022).

Abb. 7: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Anträge aus dem In- und Ausland

Anträge, bei denen die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragt wurde (im Folgenden: Auslandsanträge) bildeten 2022 einen Anteil von 48 Prozent des Antragsgeschehens, was knapp 18.800 Auslandsanträgen entsprach. Die Zahl der Auslandsanträge ist damit ein weiteres Jahr in Folge gestiegen (+32% im Vergleich zum Vorjahr) und erreichte 2022 einen neuen Höchstwert. 92 Prozent von ihnen stammten dabei aus Drittstaaten (vgl. Abb. 8). Grundsätzlich kann die Anerkennung unabhängig vom Wohnort oder der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Aber: Fachkräfte, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, müssen nach der derzeitigen Rechtslage zur Einwanderung zu Erwerbszwecken für die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels i.d.R. die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses nachweisen – auch für eine Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen. An dieser Stelle besteht also eine Verknüpfung der Anerkennung mit dem aktuell geltenden Aufenthaltsrecht.⁶ Daraus dürfte der hohe Anteil aus Drittstaaten stammender Auslandsanträge 2022 resultieren. Für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz gilt hingegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation ist hier nur zur Ausübung eines reglementierten Berufes erforderlich.

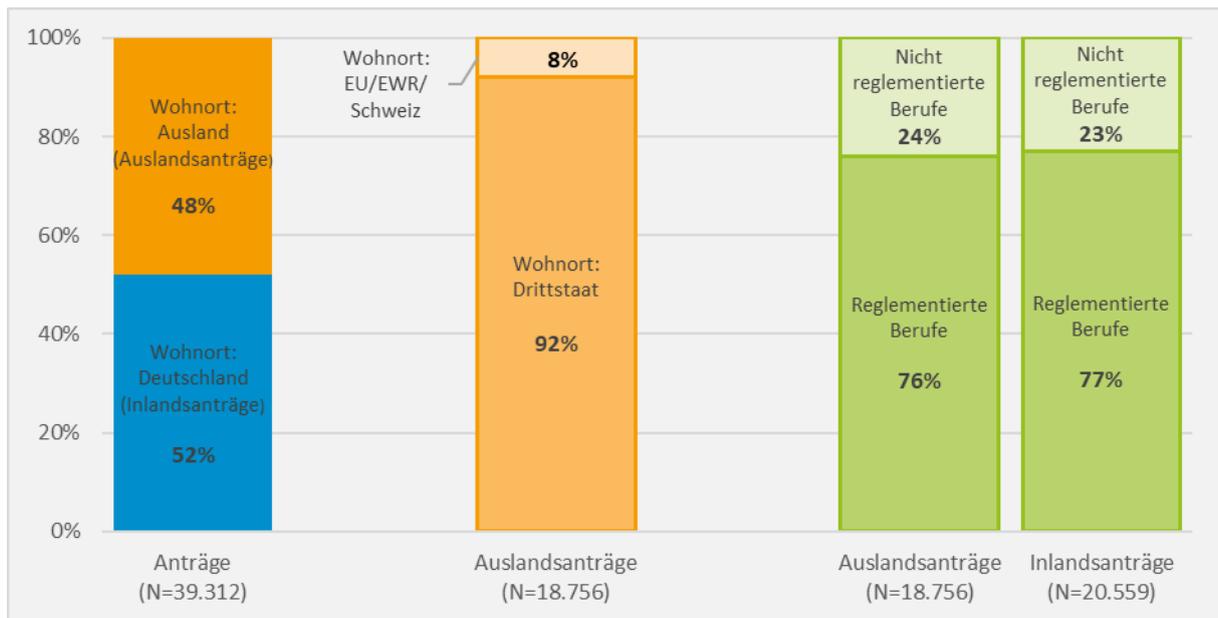
Drei Viertel der Auslandsanträge bezogen sich auf reglementierte Berufe, ein Viertel auf nicht reglementierte Berufe. Sie wiesen damit nahezu gleiche Anteile auf wie bei Anträgen, die aus Deutschland gestellt wurden (vgl. Abb. 8). Diese Angleichung zeichnet sich bereits seit 2020 ab, dem Jahr, in dem das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) zum 01. März in Kraft trat. Mit der Einführung des FEG wurden die Einwanderungsmöglichkeiten zu Erwerbszwecken für Fachkräfte aus Drittstaaten mit beruflicher, nicht akademischer Ausbildung, erheblich erweitert.⁷ Dementsprechend ist anzunehmen, dass hier Effekte der 2020 geschaffenen gesetzlichen Regelungen sichtbar werden (vgl. Böse und Schmitz 2022 S. 4, Böse und Schmitz 2022a, S.14f).

Die Zahl der Inlandsanträge ist mit knapp 20.600 Anträgen 2022 auf nahezu dem gleichen Niveau geblieben wie im Vorjahr. Aufgrund der deutlichen Zunahme der Auslandsanträge machen Inlandsanträge dieses Jahr aber mit 52 Prozent nur wenig mehr als die Hälfte aller Anträge aus.

⁶ Mit dem 2023 reformierten FEG, das ab Ende 2023 sukzessive in Kraft tritt, wird die Anerkennung des ausländischen Abschlusses unter bestimmten Voraussetzungen für die Einreise zu Erwerbszwecken oder zur Arbeitsplatzsuche nicht mehr erforderlich sein. Sie wird zukünftig dennoch weiterhin eine wichtige Rolle spielen, z.B. als Transparenzinstrument bei nicht reglementierten Berufen oder als eine der Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung reglementierter Berufe (vgl. Bushanska u.a. 2023).

⁷ Eine ausführliche Darstellung zu den Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) 2020 einschließlich historischer Entwicklung ist bspw. im Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022 zu finden (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 404 ff.).

Abb. 8: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Wohnort der Antragstellenden

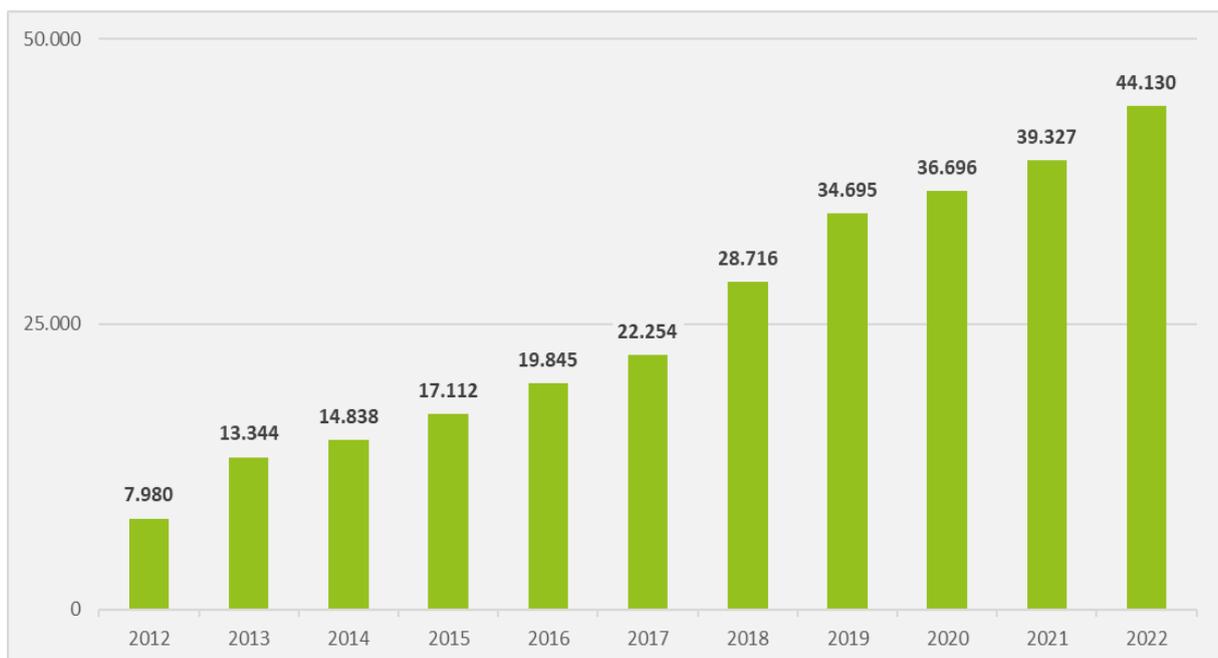


Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Ausgang der beschiedenen Verfahren

Die für die Anerkennung zuständigen Stellen kamen 2022 bei rund 44.100 Verfahren zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf. Damit wurden rund 4.800 Verfahren mehr als im Vorjahr beschieden, was einer Zunahme von 12 Prozent entspricht. Die konstant positive Entwicklung der letzten Jahre blieb damit weiterhin ungebrochen (vgl. Abb. 9).

Abb. 9: Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2022



Quelle: Amtliche Statistik 2012-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Hinweis: Da bei reglementierten Berufen durch überjährige Verfahren mehr als ein Bescheid pro Verfahren an die Statistik gemeldet werden kann, ist eine Aufsummierung der beschiedenen Verfahren der einzelnen Jahre zu einer Gesamtzahl nicht sinnvoll, diese würde nicht der Anzahl der tatsächlich beschiedenen Verfahren insgesamt entsprechen.

Ausgang der beschiedenen Verfahren bei reglementierten Berufen

Auf reglementierte Berufe entfielen rund 35.100 der 2022 beschiedenen Verfahren, rund 16.400 davon (47%) hatten eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis (vgl. Abb. 10).

Bei den Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen gibt es mehrere Wege, die zu einer vollen Gleichwertigkeit führen: Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss vor, wird die volle Gleichwertigkeit unmittelbar nach der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung beschieden. Stellt die Anerkennungsstelle jedoch wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf fest, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren. Diese kann je nach Beruf und Ausbildungsstaat eine Kenntnis- bzw.

Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang sein. Bei sogenannten Sektorenberufen kann der Abschluss aus der EU hingegen automatisch anerkannt werden, wenn der Abschluss im Anhang der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie aufgelistet ist.⁸ Diese Abschlüsse sind auf Grund einheitlicher Ausbildungsstandards immer voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf.

Die Wege zur vollen Gleichwertigkeit der rund 16.400 positiv beschiedenen Verfahren gestalteten sich 2022 wie folgt:

- Bei 20 Prozent der Verfahren wurde die volle Gleichwertigkeit allein auf Basis der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt.
- Bei 55 Prozent der als voll gleichwertig beschiedenen Verfahren hatten die Antragstellenden dafür eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert. Dabei handelte es sich häufig um Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen (rund 6.000 Verfahren), seltener um Anpassungslehrgänge (rund 3.000 Verfahren).
- Bei 25 Prozent der Verfahren wurde die automatische Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG angewandt.

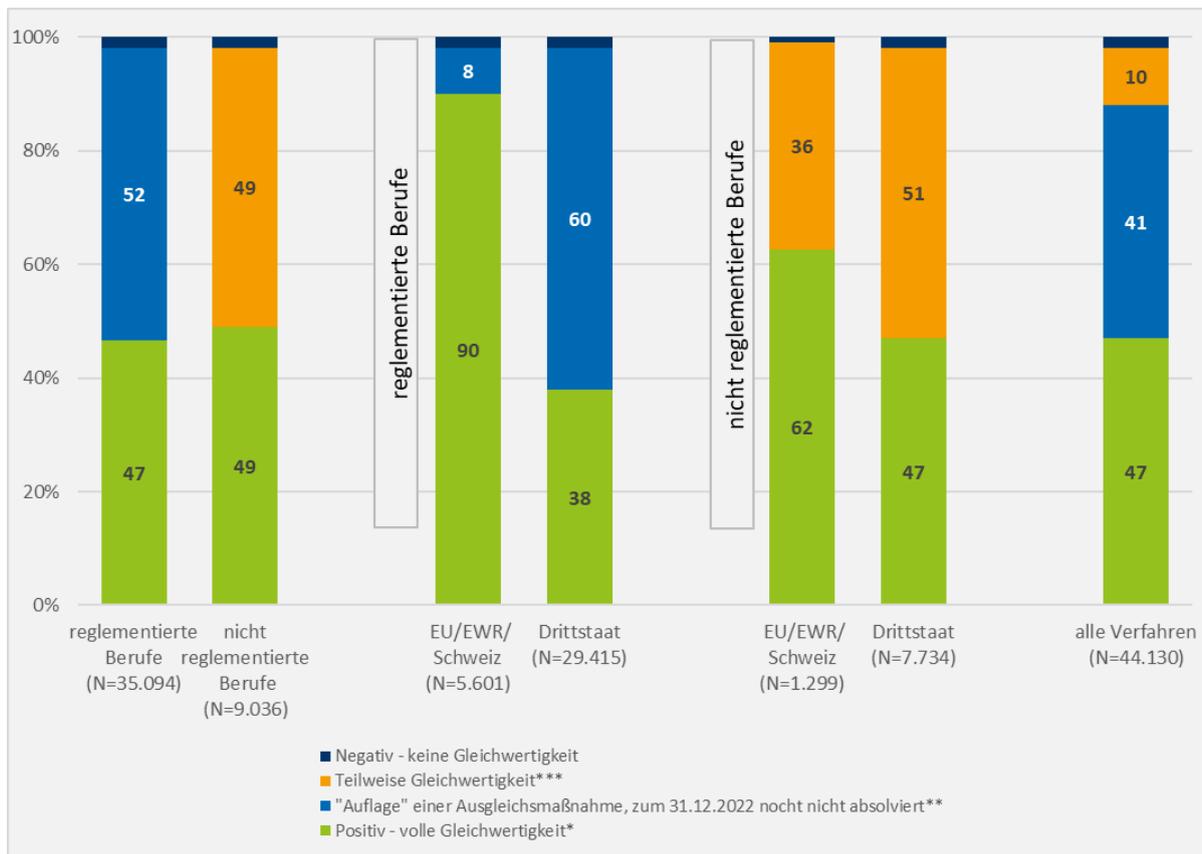
52 Prozent der rund 35.100 beschiedenen Verfahren zu reglementierten Berufen hatten 2022 die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis, deren Erfüllung zum 31.12.2022 (Stichtag) noch ausstand (vgl. Abb. 10). Es sind vor allem Antragstellende mit in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen, die zunächst noch eine Kenntnisprüfung bestehen oder einen Anpassungslehrgang absolvieren müssen, um einen voll anerkannten Abschluss zu erhalten, der wiederum Voraussetzung für die Erteilung der Berufszulassung ist. Während 60 Prozent der Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten 2022 mit einem Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme endeten, waren es bei jenen zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz hingegen nur 8 Prozent. Damit bleiben Fragen rund um die erfolgreiche Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen im Fokus. Eine aktuelle Studie des BIBB-Anerkennungsmonitorings zu Pflegefachkräften zeigt, dass Antragstellende die Ausgleichsmaßnahme nicht immer zeitnah beginnen oder sogar das Anerkennungsvorhaben aus verschiedenen Gründen unter beziehungsweise abbrechen (vgl. Atanassov u.a. 2023).

Die beschiedenen Verfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz zeichneten sich hingegen durch eine hohe Quote (90%) des Ergebnisses „Positiv – volle Gleichwertigkeit“ aus (vgl. Abb. 10). Dies ist in erster Linie auf die automatische Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zurückzuführen: Sie wurde bei 81 Prozent derjenigen Verfahren angewandt, die eine

⁸ Sektorenberufe in Zuständigkeit des Bundes: Arzt/Ärztin, Pflegefachmann/-frau (vormals Gesundheits- und Krankenpfleger/in), Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Hebamme.

volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten. Von den Verfahren zu Drittstaatsabschlüssen hatten hingegen rund 11.300 und damit weniger als die Hälfte (38%) die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis – 77 Prozent davon nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme, 23 Prozent nach ausschließlich dokumentenbasierter Gleichwertigkeitsprüfung.

Abb. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – nach Art der Reglementierung, Ausbildungsstaat (kategorisiert) sowie gesamt



Ausgang der Verfahren nach Ausbildungsstaat: Zu N=44.130 (alle Verfahren) fehlend: unbekannter/ungeklärter Ausbildungsstaat, ohne Angabe des Ausbildungsstaates.

*Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; ** nur bei reglementierten Berufen möglich; ***nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Ausgang der beschiedenen Verfahren bei nicht reglementierten Berufen

Im Bereich der nicht reglementierten Berufe trafen die zuständigen Stellen 2022 bei rund 9.000 Verfahren eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit: Die Ergebnisse verteilten sich zu jeweils knapp 50 Prozent auf das Ergebnis „volle Gleichwertigkeit“ und das Ergebnis „teilweise Gleichwertigkeit“. In weniger als 2 Prozent der Verfahren konnte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden (vgl. Abb. 10). In den nicht reglementierten Berufen ist die volle Gleichwertigkeit keine Voraussetzung für die Berufsausübung; die teilweise Gleichwertigkeit kann somit auch als Transparenzinstrument auf dem Arbeits- und / oder Weiterbildungsmarkt hilfreich sein. Das

Anerkennungsgesetz sieht vor, dass zuständige Stellen bei der Prüfung der Gleichwertigkeit auch einschlägige Berufserfahrung der Antragstellenden mit heranziehen können. Damit können wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Berufsqualifikation ausgeglichen werden. Im Hinblick auf den hohen praktischen Anteil, den die Ausbildungsordnungen des dualen Systems in Deutschland vorsehen, ist die Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Anerkennung im nicht reglementierten Bereich ein wichtiger Aspekt. Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse für 2022 erneut: Bei knapp 70 Prozent der Verfahren, die die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten, trafen die zuständigen Stellen diese Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung.

Der Blick auf die Ausbildungsstaaten zeigt, dass die Anteile an voll gleichwertig beschiedenen Verfahren bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz mit 62 Prozent etwas höher lagen, als bei jenen aus Drittstaaten (47%).

Ausgang der beschiedenen Verfahren insgesamt

Fasst man alle rund 44.100 Verfahren, die 2022 beschieden wurden, zusammen, so zeigt sich, dass knapp die Hälfte davon (47%) die volle Gleichwertigkeit und gut 10 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatte. Bei weiteren 41 Prozent entschieden die zuständigen Stellen die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. Verfahren, die ein negatives Ergebnis hatten, bildeten wie in den Vorjahren auch, einen niedrigen Anteil im unteren einstelligen Prozentbereich (vgl. Abb. 10). Im Anhang sind weitere Ergebnisse beschiedener Verfahren ausgewiesen, u.a. für den Ausbildungsstaat (kategorisiert), die häufigsten Berufshauptgruppen und einzelnen Referenzberufe (vgl. Anhang Tab. 6, 7 und 8).

Dauer der Anerkennungsverfahren

Der Gesetzgeber hat für die Anerkennungsverfahren Fristen definiert, innerhalb derer die zuständigen Stellen eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf zu treffen haben. Der Fristlauf wird ausgelöst, sobald der Antrag auf Anerkennung der zuständigen Stelle formal vollständig vorliegt. Die gesetzlichen Fristen liegen zwischen 2 und 4 Monaten (vgl. Böse und Schmitz 2022a). 2022 kamen die zuständigen Stellen bei 76 Prozent der rund 36.400 erstmalig beschiedenen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Entscheidungsfrist zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit.⁹ Für alle erstmalig beschiedenen Verfahren gilt, dass die Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht zwingend eine Fristverletzung bedeutet. Zuständige Stellen haben unter bestimmten Gegebenheiten die Möglichkeit, die Entscheidungsfrist zu hemmen oder einmalig zu verlängern, ohne dass diese dadurch verletzt wird.

Der differenzierte Blick zeigt, dass im Bereich der nicht reglementierten Berufe rund 9.000 Verfahren 2022 erstmalig beschiedenen wurden. Im Durchschnitt lag die Dauer zwischen dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid dieser Verfahren bei 69 Tagen (Mittelwert), der Median lag bei 48 Tagen.¹⁰ Für rund 8.300 der 9.000 erstmalig beschiedenen Verfahren galt eine 3-Monatsfrist zur Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 BQFG. Bei 73 Prozent dieser Verfahren kamen die zuständigen Stellen 2022 in der vorgesehenen gesetzlichen Frist zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit. Bei den weiteren 700 Verfahren handelte es sich um jene im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (s. unten).

Der Blick auf die reglementierten Berufe zeigt:

- Bei den Sektorenberufen nach der EU-Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung) wurden knapp 4.600 Verfahren 2022 erstmalig beschiedenen. Der Richtlinie zufolge ist eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit in kürzester Frist, spätestens aber nach drei Monaten zu treffen. Bei 86 Prozent dieser 2022 erstmalig beschiedenen Verfahren kamen die zuständigen Stellen innerhalb der 3-monatigen Entscheidungsfrist zu einem Ergebnis. Im Durchschnitt lag die Dauer zwischen dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid der

⁹ Bitte die Ausführungen „Inhaltliche Auffälligkeiten in der Datengrundlage“ im „Abschnitt Datengrundlage und methodische Hinweise“ in Bezug auf die Dauer der Anerkennungsverfahren beachten.

¹⁰ Der Mittelwert (arithmetisches Mittel) ist die Summe aller Werte geteilt durch die Anzahl aller Werte. Der Median ist der mittlere Wert einer Verteilung, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unter und 50 Prozent über dem Medianwert.

knapp 4.600 Verfahren bei 49 Tagen (Mittelwert), der Median lag bei 10 Tagen. Bei den weiteren 700 Verfahren handelte es sich um jene im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (s. unten).

- Von den weiteren Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen, bei denen keine automatische Anerkennung vorgesehen ist, wurden 2022 rund 22.700 Verfahren erstmalig beschiedenen. Überwiegend handelte es sich dabei um Anerkennungsverfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten. Im Durchschnitt lag die Dauer zwischen dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid der rund 22.700 Verfahren bei 98 Tagen (Mittelwert), der Median lag bei 46 Tagen. Für rund 21.100 der insgesamt 22.700 erstmalig beschiedenen Verfahren galt entsprechend der jeweiligen Fachgesetze i.d.R. eine 4-Monatsfrist zur Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit. Bei 74 Prozent dieser Verfahren kamen die zuständigen Stellen 2022 in der vorgesehen gesetzlichen Frist zu einem Ergebnis. Bei den weiteren 1.600 Verfahren handelte es sich um jene im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (s. unten).

Zusammengenommen wurden im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG 2022 rund 2.300 Verfahren zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen erstmalig beschiedenen. Für diese Verfahren gilt entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten. Bei 82 Prozent dieser Verfahren kamen die zuständigen Stellen 2022 in der vorgesehen gesetzlichen 2-monatigen Frist zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit.

Bei reglementierten Berufen kann der erste Bescheid die volle oder keine Gleichwertigkeit, aber auch die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme beinhalten. In zuletzt genannten Fällen erhalten die Antragstellenden nach der absolvierten Ausgleichsmaßnahme noch einen zweiten, finalen Bescheid. Die amtliche Statistik gibt Auskunft über die Dauer zwischen einem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid nach ihrer Absolvierung. Rund 9.100 Verfahren wurden 2022 nach der Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme endgültig beschiedenen. Im Durchschnitt waren bei diesen Verfahren 522 Tage (Mittelwert) zwischen dem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid nach ihrer Absolvierung vergangen – d.h. über 17 Monate. Der Median lag bei 458 Tagen. Bei einer Ausgleichsmaßnahme kann es sich abhängig von Beruf und Herkunft der Qualifikation um eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang handeln. Für die Teilnahme an einer Prüfung nehmen Antragstellende im Vorfeld häufig noch Vorbereitungskurse in zeitlich unterschiedlich langem Umfang in Anspruch. Ein Anpassungslehrgang selbst kann, abhängig vom Umfang der

festgestellten wesentlichen Unterschiede, im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege beispielsweise bis zu maximal drei Jahre dauern (vgl. bspw. Pflegeberufegesetz (PflBG) §40 Abs. 3).

Datengrundlage und methodische Hinweise

Datengrundlage

Die hier vorgelegten Zahlen sind Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht. Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik ergibt sich aus § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Zu Berufen nach Bundesrecht gehören rund 600 Berufe, beispielsweise Berufe des Gesundheitsbereichs wie Arzt/Ärztin und Pflegefachmann/-frau oder die dualen Ausbildungsberufe wie Elektroniker/in oder Koch/Köchin.

Die Statistik wird jährlich durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern erhoben, Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Es handelt sich dabei um Meldungen der für die Anerkennung zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter, die beim Statistischen Bundesamt zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt sind. Nach den Vorgaben der Statistik ist ein Antrag erst dann meldepflichtig, wenn die Antragsunterlagen der zuständigen Stelle vollständig vorliegen und damit die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist bezüglich der Gleichwertigkeitsfeststellung ausgelöst ist.

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollumfänglich und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben von 2014 übernommen. Für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein liegt für das Berichtsjahr 2016 eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor. Durch einen Cyberangriff bei einer IHK-Meldestelle Ende 2022 fehlen für das Berichtsjahr 2022 bundesweit vermutlich 125 Fälle der statistikrelevanten Verfahren. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat nach § 17 Abs. 7 BQFG (Bund) Zugang zu den Summendatensätzen der amtlichen Statistik zu Berufen nach Bundesrecht.

Inhaltliche Auffälligkeiten in der Datengrundlage

Das Statistische Bundesamt bewertet die Qualität der statistischen Daten insgesamt als gut. Diese Einschätzung teilen die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Beitrags im Grundsatz. Dennoch ist anzumerken, dass es sich um eine komplexe Statistik handelt, die eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Meldestellen bündelt. Damit einher geht, dass die Daten punktuell Ergebnisse liefern, die zwar keinen logischen Plausibilitätsfehler aufweisen, aber dennoch inhaltlich auffällig sind. Dies

ist nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. bei einem Teil der reglementierten Berufe für die Dauer der Anerkennungsverfahren der Fall (vgl. Böse und Schmitz 2022a). Die inhaltlich auffälligen Ergebnisse erstrecken sich über die Meldungen verschiedener zuständiger Stellen, wobei deutliche Konzentrationen zu erkennen sind. Es muss angenommen werden, dass ein Teil der auffälligen Ergebnisse fraglich ist und nicht die Realität widerspiegelt. Ergebnisse können daher mitunter verzerrt sein, der genaue Umfang ist allerdings schwer bezifferbar.

Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden (sog. Auslandsanträge)

Der Wohnort der Antragstellenden kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland oder im Ausland befinden. Auslandsanträge wurden für die hier dargestellten Ergebnisse anhand des Merkmals „Wohnort des Antragstellers“ ermittelt. Alle Fälle, die einen Wohnort außerhalb Deutschlands auswiesen, wurden dafür als Auslandsanträge gefasst; Fälle mit einem Wohnort in Deutschland als Inlandsanträge.

Das Merkmal wird seit 2012 in der amtlichen Statistik erhoben, die Angabe war aber zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum 2012 bis 2013 ist daher von einer Untererfassung auszugehen. Zu melden ist der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass mitunter nicht der tatsächliche Wohnort im Ausland, sondern bspw. c/o-Adressen in Deutschland an die Statistik gemeldet wurden. Zudem kann sich der Wohnort im Laufe des Anerkennungsverfahrens bspw. vom Ausland nach Deutschland verlagern. Die zuständigen Stellen wurden daher mit dem Berichtsjahr 2019 nochmals dafür sensibilisiert, den tatsächlichen Wohnort der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Statistik anzugeben und diesen auch bei zukünftigen Meldungen nicht zu verändern.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) keine Informationen über die finale Migrationsentscheidung der Antragstellenden enthält, wenn diese den Antrag aus dem Ausland stellen. Der in der Regel mit einem Anerkennungsverfahren verbundene Zeit- und Kostenaufwand lässt zwar ein Migrations- bzw. Arbeitsmarktinteresse vermuten, anhand der amtlichen Statistik kann aber keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Antragstellenden im Nachgang des Anerkennungsverfahrens tatsächlich nach Deutschland migriert bzw. in den deutschen Arbeitsmarkt eingetreten sind. Des Weiteren spiegeln die Zahlen nicht die Gesamtzahl der Zuwanderungen nach Deutschland wider; diese liegt deutlich höher. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres von der Menge der bisher gestellten Auslandsanträge auf die grundsätzliche Höhe des Potenzials im Ausland lebender Fachkräfte schließen.

Rundungsverfahren

§16 BstatG sieht vor, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Bei der amtlichen Statistik nach §17 BQFG (Bund) wird daher, analog zur Berufsbildungsstatistik, ein konventionelles Rundungsverfahren angewandt: Alle Absolutwerte werden auf das nächst Vielfache von 3 gerundet und auch nur diese gerundeten Werte veröffentlicht.

Durch das Rundungsverfahren wird beispielsweise der Echtwert „5“ zum gerundeter Wert „6“, der Echtwert „7“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „6“ bleibt auch als gerundeter Wert „6“ (da bereits ein Vielfaches von 3). Die Echtwerte 0 und 1 werden durch „-“ ersetzt. Jeder gerundete Wert weicht damit also um maximal 1 vom Echtwert ab bzw. hinter jedem gerundeten Wert können sich drei verschiedene Echtwerte verbergen (mit Ausnahme „-“) (vgl. Tab. 1).

Tab 1: Rundungsverfahren der amtlichen Statistik nach § 17 BQFG (Bund)

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	...	98	99	100	...	884	885	886	usw.
Gerundeter Wert	-	-	3			6			...	99			...	885			usw.

Alle hier dargestellten Ergebnisse wurden auf Basis der Echtwerte berechnet und anschließend jede Zahl für sich gerundet. Dadurch können die dargestellten Gesamtsummen von der Summe ihrer Einzelwerte abweichen (vgl. Tab. 2). Beispielsweise ergibt in Tab. 2 die Summe der gerundeten Einzelwerte (Europa + Afrika + ...) 2.703 Anträge für das Jahr 2018, in der Spalte „Gesamt“ angegeben sind aber 2.700 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich also von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 und um 2 gegenüber der Summe des Echtwertes.

Tab 2: Fiktives Beispiel Echtwerte vs. gerundete Werte

Ausbildungsstaat - Anträge (fiktives Beispiel)								
Echtwerte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2701	801	253	665	201	461	320	
2019	6	1	1	0	2	1	1	
Gerundete Werte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2 700	801	252	666	201	462	321	
2019	6	-	-	-	3	-	-	

Bei sehr kleinen Fallzahlen kann die Gesamtsumme deutlich von der Summe der Einzelwerte abweichen. Dies zeigt sich am Beispiel für das Jahr 2019 in Tab. 2: Hier ergibt die Summe der gerundeten Einzelangaben 3 Anträge, ausgewiesen in der Spalte „Gesamt“ sind 6 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich hier von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 sowohl gegenüber des Echt- als auch des gerundeten Wertes.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei sehr kleinen Fallzahlen die relative Verzerrung aufgrund des Rundungsverfahrens deutlich stärker ins Gewicht fallen kann als bei großen Fallzahlen:

Beispielsweise weicht bei einem Echtwert 2, der als gerundeter Wert 3 ausgewiesen wird, dieser ausgewiesene Wert um 50 Prozent von seinem Echtwert ab; bei einem Echtwert 200, der als gerundeter Wert 201 ausgewiesen wird, liegt die Abweichung nur noch bei 0,5 Prozent usw..

Literaturverzeichnis

ATANASSOV, Rebecca; BÖSE, Carolin; SCHOLZ, Moritz; WOLF, Hannah: Verlorene Pflegefachkräfte: Wann die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme das Anerkennungsverfahren ausbremsen kann und wie Abbrüche vermieden werden können. Bonn 2023. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_781373 (Stand: 14.08.2023)

Brücker, Herbert; ETE, Andreas; GRABKA, Markus M, KOSYAKOVA, Yuliya; NIEHUES, Wenke u.a.: Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt längerfristig in Deutschland zu bleiben. In: DIW Wochenbericht 28/2023.

BRÜCKER, Herbert; GLITZ, Albrecht; LERCHE, Adrian; ROMITI, Agnese: Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitsmarkteffekte. In: IAB-Kurzbericht 2/2021. Nürnberg 2021. <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf> (Stand: 14.08.2023)

BUSHANSKA, Vira; ERBE, Jessica; GILLJOHANN, Katharina; KNÖLLER, Ricarda; SCHMITZ, Nadja; SCHOLZ, Moritz: Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Bonn 2023. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_781509 (Stand: 14.08.2023)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2021. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_780621 (Stand: 14.08.2023)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik für die Jahre 2017 bis 2021. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022a. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_780872 (Stand: 14.08.2023)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2022. Online: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022_20102022_online.pdf (Stand: 14.08.2023)

DEUTSCHE UNIVERSITÄTSZEITUNG (DUZ), CENTRUM FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG (CHE) (Hrsg.): Medizinstudierende – letzter Ausweg Ausland. DUZ Spotlight 02/22. URL: https://www.che.de/download/medizinstudium-ausland/?wpdm_dl=20930&refresh=63ec924c5e2cf1676448332 (Stand: 15.08.2023)

EKERT, Stefan; KNÖLLER, Ricarda; RAVEN, Kathrin: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Verbesserung der Arbeitsmarktchancen auch in nicht reglementierten Berufen? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 46 (2017) 6, S. 20-24.

INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT UND BERUFSFORSCHUNG DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (IAB); BUNDESINSTITUT FÜR BEVÖLKERUNGSFORSCHUNG (BiB); BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) FORSCHUNGSZENTRUM MIGRATION, INTEGRATION UND ASYL; SOZIO-OEKONOMISCHES PANEL (SOEP) DIW-BERLIN (Hrsg.): Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung. Nürnberg u.a. 2023. URL: https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Gefluechtete-aus-der-Ukraine-in-Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 14.08.2023)

Anhang

Tab. 1: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2021 zum Vergleich)

EU/EWR/Schweiz			Drittstaat		
Ausbildungsstaat	Anträge		Ausbildungsstaat	Anträge	
	2022	2021		2022	2021
Rumänien	1 452	1 569	Bosnien und Herzegowina	3 522	3 594
Polen	846	777	Türkei	3 300	1 737
Österreich	768	744	Philippinen	3 105	2 373
Ungarn	543	594	Tunesien	2 616	1 491
Kroatien	522	633	Syrien	2 163	1 629
Bulgarien	375	375	Serbien	1 704	2 058
Spanien	354	399	Indien	1 695	1 524
Griechenland	345	348	Kosovo	1 689	1 422
Italien	333	591	Albanien	1 422	1 218
Tschechische Republik	210	219	Iran	1 245	888
Lettland	186	156	Ukraine	858	966
Niederlande	180	246	Ägypten	759	489
Slowakei	174	171	Brasilien	636	453
Litauen	138	129	Marokko	603	567
Schweiz	105	138	Russische Föderation	540	555
Portugal	87	117	Nordmazedonien	489	558
Belgien	69	78	Mexiko	459	384
Frankreich	57	57	Kolumbien	435	258
Slowenien	48	48	Jordanien	318	273
Zypern	24	15	China	309	492
Weitere	75	75	Weitere	4 500	4 203
Gesamt	6 894	7 488	Gesamt	32 370	27 135

Quelle: Amtliche Statistik 2021-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Nicht mit aufgeführt: Ausbildungsstaat ungeklärt / ohne Angabe. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 2: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2021 zum Vergleich)

Berufshauptgruppe KldB2010 (Klassifikation der Berufe 2010)	Anträge	
	2022	2021
Medizinische Gesundheitsberufe	29 772	25 263
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	3 201	2 925
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	900	807
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	858	843
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	834	681
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	498	720
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	486	513
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	465	438
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	303	291
Hoch- & Tiefbauberufe	285	276
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	222	279
(Innen-)Ausbauberufe	216	207
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	189	222
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	150	129
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	126	177
Verkaufsberufe	123	159
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	105	120
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	90	111
Gartenbauberufe & Floristik	81	45
Land-, Tier- & Forstwirtschaftsberufe	66	66
Weitere	336	435
Gesamt	39 312	34 704

Quelle: Amtliche Statistik 2021-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 3: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die 20 antragstärksten Referenzberufe (2021 zum Vergleich)

nicht reglementierte Berufe			reglementierte Berufe		
dt. Referenzberuf	Anträge		dt. Referenzberuf	Anträge	
	2022	2021		2022	2021
Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	996	951	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	16 635	13 773
Elektroanlagenmonteur/in	813	696	Arzt/Ärztin	7 422	6 402
Koch/Köchin	687	705	Physiotherapeut/in	1 203	993
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	615	528	Zahnarzt/Zahnärztin	1 014	774
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	486	684	Apotheker/in	594	540
Friseur/in	420	291	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	450	333
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	348	297	Hebamme/Entbindungspfleger / Hebamme (Studium)	390	423
Industrielektriker/in (ohne FR-Angabe)	339	318	Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	345	273
Fachinformatiker/in (ohne FR-Angabe)	213	267	Tierarzt/Tierärztin	333	285
Fachkraft für Metalltechnik (ohne FR-Angabe)	192	192	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	318	654
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	186	201	Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA)	228	-
Elektroniker/in für Betriebstechnik	177	195	Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	210	174
Industriemechaniker/in	156	156	Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	129	129
Zahntechniker/in	153	129	Altenpfleger/in	126	141
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	138	129	Operationstechnische(r) Assistent/in (OTA)	90	-
Maurer/in	je 135	156	Friseurmeister/in	75	48
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)		186	Ergotherapeut/in	72	75
Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	je 132	111	Logopäde/Logopädin	66	72
Bauzeichner/in		141	Notfallsanitäter/in	54	63
Metallbauer/in (ohne FR-Angabe)	129	132	Kraftfahrzeugtechnikermeister/in	27	21
Weitere	2 769	2 871	Weitere	186	195
Gesamt	9 351	9 336	Gesamt	29 961	25 368

Quelle: Amtliche Statistik 2021-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 4: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die zehn häufigsten Ausbildungsstaaten der fünf antragstärksten dt. Referenzberufe

Anträge 2022												
dt. Referenzberuf	Ausbildungsstaat											
Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Philippinen	Tunesien	Indien	Bosnien und Herzegowina	Serbien	Albanien	Kosovo	Türkei	Rumänien	Brasilien	Weitere	Gesamt
	3 039	1 902	1 395	1 278	816	795	780	681	579	492	4 878	16 635
Arzt/Ärztin	Syrien	Rumänien	Türkei	Österreich	Ungarn	Iran	Bulgarien	Ukraine, Jordanien	Aserbaidschan	Weitere	Gesamt	
	1 047	531	390	363	324	249	219	je 210	201	3 678	7 422	
Physiotherapeut/in	Türkei	Albanien	Tunesien	Bosnien und Herzegowina	Polen	Serbien	Niederlande	Kroatien, Kosovo	Rumänien, Brasilien	Weitere	Gesamt	
	180	114	111	105	72	63	48	je 42	je 30	372	1 203	
Zahnarzt/Zahnärztin	Syrien	Österreich	Rumänien	Indien	Ägypten	Spanien	Polen	Türkei, Lettland, Tunesien	Weitere	Gesamt		
	270	111	60	48	39	33	27	je 24	354	1 014		
Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	Bosnien und Herzegowina	Serbien	Türkei	Polen	Kosovo	Kroatien	Syrien	Rumänien, Albanien	Nordmazedonien, Weißrussland	Weitere	Gesamt	
	378	156	75	48	42	33	30	je 24	je 21	150	996	

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 5: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – die fünf häufigsten dt. Referenzberufe der fünf antragsstärksten Ausbildungsstaaten

Anträge 2022							
Ausbildungsstaat	dt. Referenzberuf						
Bosnien und Herzegowina	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	Elektroanlagenmonteur/in	Physiotherapeut/in	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Weitere	Gesamt
	1 278	378	330	105	78	1 353	3 522
Türkei	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Arzt/Ärztin	Friseur/in	Koch/Köchin	Physiotherapeut/in	Weitere	Gesamt
	681	390	210	198	180	1 641	3 300
Philippinen	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger/in	keine Ausweisung einzelner Berufe aufgrund geringer Fallzahl (<10 Anträge je Beruf)			Weitere	Gesamt
	3 039	18				45	3 105
Tunesien	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Anästhesietechnische(r) Assistent/in (ATA)	Physiotherapeut/in	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	Arzt/Ärztin	Weitere	Gesamt
	1 902	132	111	75	72	327	2 616
Syrien	Arzt/Ärztin	Zahnarzt/Zahnärztin	Apotheker/in	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	Weitere	Gesamt
	1 047	270	201	90	84	474	2 163

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 6: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – Gesamt sowie nach Art der Reglementierung und Ausbildungsstaat

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
	beschiedene Verfahren 2022	darunter			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2022 noch nicht absolviert ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
Alle Verfahren	44 130	20 799	18 132	4 452	747
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz	6 903	5 865	426	474	135
Ausbildungsstaat Drittstaat	37 149	14 880	17 682	3 978	609
reglementierte Berufe	35 094	16 371	18 132	-	591
nicht reglementierte Berufe	9 036	4 428	-	4 452	156
Ausbildungsstaat und Art der Reglementierung					
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz nicht reglementierte Berufe	1 299	810	-	474	18
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz reglementierte Berufe	5 601	5 058	426	-	117
Ausbildungsstaat Drittstaat nicht reglementierte Berufe	7 734	3 618	-	3 978	141
Ausbildungsstaat Drittstaat reglementierte Berufe	29 415	11 262	17 682	-	471

¹ Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; ² nur bei reglementierten Berufen möglich; ³ nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 7: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 nach Berufshauptgruppen (KldB 2010) mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
Berufshauptgruppen	beschiedene Verfahren 2022	darunter			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2022 noch nicht absolviert ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
Medizinische Gesundheitsberufe	34 956	16 356	18 048	66	486
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	3 153	1 566	6	1 542	42
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	846	639	-	195	9
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	822	306	9	486	18
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	648	267	51	222	108
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	579	282	-	294	3
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	492	219	-	264	9
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	420	117	6	294	6
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	327	192	-	132	3
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	228	66	-	165	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	216	63	-	150	3
Hoch- & Tiefbauberufe	213	81	3	120	12
(Innen-)Ausbauberufe	150	78	-	60	12
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	147	57	-	90	-
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	132	63	-	63	3
Verkaufsberufe	129	90	-	42	-
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	117	69	-	48	-

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 8: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 – dt. Referenzberufe mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						
dt. Referenzberuf		beschiedene Verfahren 2022	darunter			
			Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2022 noch nicht absolviert ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
R	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachpersonen	20 652	8 145	12 168	-	339
R	Arzt/Ärztin	8 592	5 511	3 039	-	42
R	Physiotherapeut/in	1 179	594	552	-	30
R	Zahnarzt/Zahnärztin	1 116	636	468	-	12
NR	Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	948	468	-	459	24
NR	Elektroanlagenmonteur/in	810	522	-	285	3
R	Apotheker/in	750	387	354	-	9
NR	Koch/Köchin	714	579	-	129	6
NR	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	564	279	-	285	3
NR	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	531	186	-	339	6
R	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	450	150	294	-	6
R	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	444	168	267	-	9
NR	Industrieelektriker/in (ohne FR-Angabe)	366	261	-	105	-
R	Hebamme/Entbindungspfleger / Hebamme (Studium)	375	138	231	-	6
R	Tierarzt/Tierärztin	342	180	153	-	6
NR	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	321	81	-	234	6
R	Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	318	117	195	-	3
NR	Friseur/in	297	141	-	138	18
NR	Fachinformatiker/in (ohne FR-Angabe)	219	63	-	156	-
NR	Fachkraft für Metalltechnik (ohne FR-Angabe)	204	135	-	66	3
NR	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	198	69	-	126	3
NR	Elektroniker/in für Betriebstechnik	183	57	-	126	-
R	Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	174	66	102	-	6
NR	Industriemechaniker/in	165	57	-	108	-
NR	Bauzeichner/in	150	45	-	102	3
NR	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	141	48	-	90	-
NR	Zahntechniker/in	141	69	-	66	6

NR	Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	129	30	-	99	-
R	Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	129	60	60	-	6
NR	IT-System-Elektroniker/in	123	21	-	99	-
NR	Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	120	60	-	60	-
R	Altenpfleger/in	117	21	39	-	57
NR	Metallbauer/in (ohne FR-Angabe)	114	30	-	81	3
NR	Mechatroniker/in	108	36	-	72	-
NR	Zerspanungsmechaniker/in	108	30	-	78	-
NR	Restaurantfachmann/-fachfrau	102	75	-	27	3

¹ Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; ² nur bei reglementierten Berufen möglich; ³ nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

R = Reglementierter Beruf, NR = Nicht reglementierter Beruf.

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 9: Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2022 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG – Auswahl Ergebnisse (2021 zum Vergleich)

Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach 81a AufenthG		Anträge	
		2022	2021
Gesamt		2 349	1 125
R	reglementierte Berufe	1 659	537
NR	nicht reglementierte Berufe	693	588
Dt. Referenzberufe (TOP 5 im Jahr 2022)		2022	2021
R	Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachleute	1 539	498
NR	Koch/Köchin	192	120
R	Physiotherapeut/in	54	9
NR	Elektroanlagenmonteur/in	je 45	54
NR	Restaurantfachmann/-fachfrau		30
NR	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	30	30
<i>Weitere</i>		447	387
Gesamt		2 349	1 125
Ausbildungsstaat (TOP 5 im Jahr 2022)		2022	2021
Philippinen		564	111
Türkei		303	198
Tunesien		267	66
Bosnien und Herzegowina		177	174
Kosovo		159	63
<i>Weitere</i>		882	516
Gesamt		2 349	1 125

Quelle: Amtliche Statistik 2021-2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 10: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2022 im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG

Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach 81a AufenthG					
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
	beschiedene Verfahrene 2022	darunter			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit ¹	„Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2022 noch nicht absolviert ²	Teilweise Gleichwertigkeit ³	Negativ
Alle Verfahren	2 409	645	1 440	309	15
reglementierte Berufe	1 704	255	1 440	-	6
nicht reglementierte Berufe	705	390	-	309	6

¹ Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; ² nur bei reglementierten Berufen möglich; ³ nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Quelle: Amtliche Statistik 2022 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für 2022 sind die Meldungen des IHK-Bereichs unvollständig. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.